



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHE VERTRETERIN DER
EUROPÄISCHEN UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 22.1.2015
JOIN(2015) 1 final

2015/0022 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine¹ dient zur Umsetzung bestimmter im Beschluss 2014/119/GASP vorgesehener Maßnahmen und sieht das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, die als für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich identifiziert wurden, sowie der für Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine verantwortlichen Personen und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen vor.
2. Der Rat wird in Kürze einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP annehmen, in dem die Benennungskriterien für das Einfrieren von Vermögenswerten im Hinblick auf Personen, die für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine und für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, stärker detailliert werden.
3. Ein weiteres Handeln der Union ist erforderlich, um die geänderten Kriterien für die Aufnahme in die Liste umzusetzen.
4. Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Kommission sollten einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 vorlegen.

¹ ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1.

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2014/119/GASP des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine²,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates³ dient zur Umsetzung bestimmter im Beschluss 2014/119/GASP vorgesehener Maßnahmen und sieht das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, die als für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich identifiziert wurden, sowie der für Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine verantwortlichen Personen und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen vor.
- (2) Am ... Januar 2015 nahm der Rat den Beschluss 2015/.../GASP⁴ an, mit dem der Beschluss 2014/119/GASP geändert wird und die Benennungskriterien für das Einfrieren von Vermögenswerten im Hinblick auf Personen, die für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine und für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, präzisiert werden.
- (3) Diese Änderung fällt in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und daher bedarf es für ihre Umsetzung – insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – Rechtsvorschriften auf Ebene der Union. Die Verordnung (EU) Nr. 208/2014 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung sofort in Kraft treten —

² ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 26.

³ Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates vom 5. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1).

⁴ ABl. L

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anhang I enthält eine Liste von Personen,

- (a) die für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich sind,
- (b) die für Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine verantwortlich sind sowie
- (c) der mit den unter den Buchstaben a und b genannten natürlichen Personen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen“.

2. Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke des Absatzes 1 zählen zu den „Personen, die für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich sind“, Personen, gegen die die ukrainischen Behörden Ermittlungen durchführen

- i) wegen Veruntreuung staatlicher Gelder oder Vermögenswerte der Ukraine oder wegen Beteiligung daran oder
- ii) wegen Amtsmissbrauchs durch Inhaber eines öffentlichen Amtes in der Absicht, sich selbst oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen, was einen Verlust staatlicher Gelder oder Vermögenswerte der Ukraine verursacht, oder wegen Beteiligung daran.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*